



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2024	Neunkirchen, 13.09.2024	Nr. 212
------	-------------------------	---------

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen

- Nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen am 17.09.2024
- Bekanntmachung über die Einteilung der Stadt in Wahlbereiche für die Wahl zum Integrationsbeirat
- Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsbeirates der Kreisstadt Neunkirchen
- Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung in der Kreisstadt Neunkirchen
- 31. Teiländerung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung in der Kreisstadt Neunkirchen

### B. Mitteilungen

- Wahl von Orstvorsteher/innen und Stellvertreter/innen

### C. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung
- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

# Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 17.09.2024, 17:00 Uhr, findet in der Mobilien Schule Eisweiher, Fernstraße 2, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen statt.

## **Tagesordnung:**

### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 11.06.2024
- 2 Benennung von Mitgliedern des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften
- 3 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung
- 4 Aktuelle Lage Kindertagesstätten Neunkirchen
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
i. V. Hensler, Bürgermeisterin

10.09.2024

**Bekanntmachung**  
**über die Einteilung der Stadt in Wahlbereiche für die Wahl zum Integrationsbeirat**  
vom 13.09.2024

Aufgrund des § 29 der Satzung über die Einrichtung eines Integrationsbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen in Verbindung mit § 1 Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt I 2019 S. 171), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsblatt I S. 878), wird öffentlich bekannt gemacht:

Für die Wahl des Integrationsbeirates ist das Wahlgebiet aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 11. September 2024 wie folgt eingeteilt:

**Wahlbereich 1:** Kreisstadt Neunkirchen

Neunkirchen, 13.09.2024

Der Gemeindevorstand der Kreisstadt Neunkirchen  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hensler', is written over the printed name.

Hensler  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung  
über die Aufforderung zur Einreichung  
von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsbeirates  
der Kreisstadt Neunkirchen am 15. Dezember 2024**

Gemäß § 21 der Satzung über die Einrichtung eines Integrationsbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Kreisstadt Neunkirchen wohnhaften wahlberechtigten Ausländer/innen hiermit aufgefordert,

**bis spätestens 10. Oktober 2024, 18.00 Uhr,**

Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsbeirates am 15. Dezember 2024 in zweifacher Ausfertigung dem Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen, Wahlamt, Rathaus, Zimmer Nr. 119, einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig vor dem 10. Oktober 2024 eingereicht werden, um etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beheben zu können.

In der Kreisstadt Neunkirchen sind 10 Mitglieder zum Integrationsbeirat zu wählen.

Wahlvorschläge können von einzelnen Kandidaten/innen sowie von nationalen, multinationalen, politischen oder kulturellen Listen eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss mindestens eine/n und darf höchstens 20 Bewerber/innen enthalten. Jede/r Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden.

**Der Wahlvorschlag muss gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung enthalten:**

Erkennbare Reihenfolge, Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung jedes/r Bewerbers/in oder der Liste/Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

**Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung beizufügen:**

Die Zustimmung der Bewerber/innen, die Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerber/innen, 30 Unterstützungsunterschriften und bei Listen/Wählergruppen zusätzlich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen nebst der Versicherung an Eides statt.

Für jeden Wahlvorschlag liegt ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern von dem auf den Tag der Einreichung folgenden Tag **bis zum 10. Oktober 2024, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevahleleiter, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 119, zur Eintragung auf. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, möglich (§ 17 Abs. 1 KWO).

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet nach § 22 Abs. 2 der Satzung die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet keine Wahl statt.

**Wählbar** sind gemäß § 15 der Satzung alle Wahlberechtigten nach § 14 der Satzung, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Kreisstadt Neunkirchen ihre Hauptwohnung haben. Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

**Wahlberechtigt** sind nach § 14 der Satzung alle Einwohner/innen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Einwohner/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, als Spätaussiedler/innen oder nach § 4 Abs. 3 S. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Kreisstadt Neunkirchen ihren Hauptwohnsitz haben.

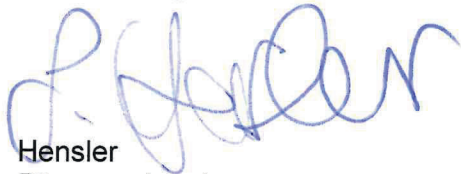
Personen nach Satz 1 Nummer 2 des § 14 der Satzung müssen nach öffentlich bekannt gemachter Aufforderung bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.

Asylbewerber/innen sind wahlberechtigt im Hinblick auf die Aufenthaltsfristen nach § 13 Kommunalwahlgesetz, allerdings nur nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 Asylgesetz.

Neunkirchen, 13.09.2024

Der Gemeindevorstand der Kreisstadt Neunkirchen

In Vertretung



Hensler  
Bürgermeisterin

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung in der Kreisstadt Neunkirchen**

#### **hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung im regulären Verfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung gefasst.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Dienstleistungsgebäudes und der erforderlichen Erschließungsflächen sowie eines Parkdecks zu schaffen.

Die Plangebiete werden derzeit bereits teilweise als Park- und Erschließungsfläche genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über einen Bereich von 2 ha.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Neunkirchen:

Flur 12: Flurstücke 73/54, 73/57, 73/56, 73/44, 73/50, 73/46, 73/19.

Flur 13: 20/88, 16/5.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie dem gemeinsamen Umweltbericht für Bebauungsplan und 31. Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Zeit

**vom 17.09.2024 – 18.10.2024**

auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) unter folgendem Pfad: Leben in Neunkirchen, Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, aktuelle Verfahren, zum Download bereitgestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar gemacht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in Form einer Planauslage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, Foyer, Eingang über den Innenhof, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@neunkirchen.de](mailto:bauleitplanung@neunkirchen.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

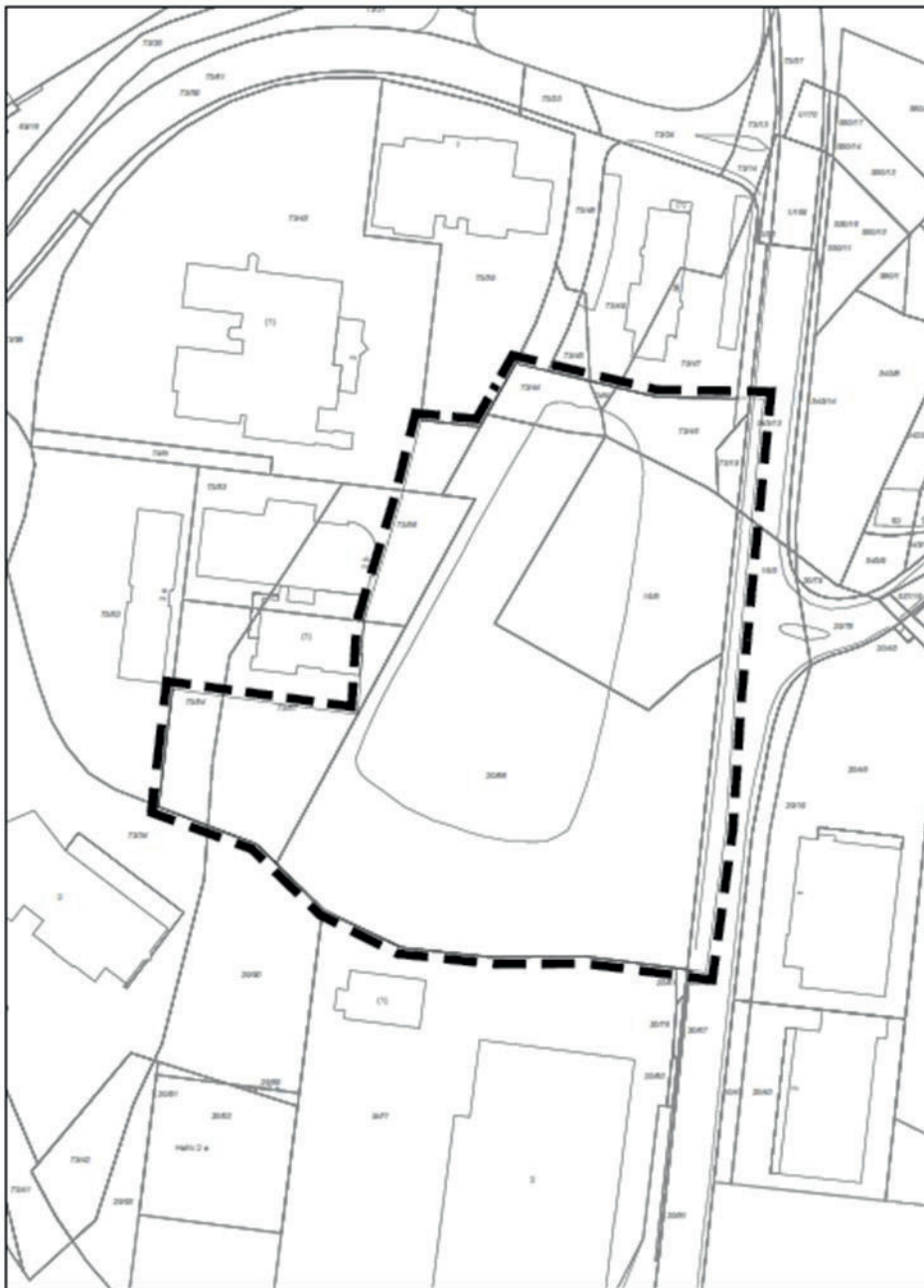
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neunkirchen, 13.09.2024

Der Oberbürgermeister  
(Aumann)

**LAGEPLAN, ohne Maßstab**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung in der Kreisstadt  
Neunkirchen



Bearbeitung: agstaUMWELT GmbH

## BEKANNTMACHUNG

### **31. Teiländerung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung in der Kreisstadt Neunkirchen**

#### **hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2024 den Beschluss zur 31. Teiländerung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung gefasst.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung nicht direkt aus dem Flächennutzungsplan ableitbar sind, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden.

Ziel des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Dienstleistungsgebäudes und der erforderlichen Erschließungsflächen sowie eines Parkdecks zu schaffen.

Die Plangebiete werden derzeit bereits teilweise als Park- und Erschließungsfläche genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über einen Bereich von 2 ha.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Neunkirchen:

Flur 12: Flurstücke 73/54, 73/57, 73/56, 73/44, 73/50, 73/46, 73/19.

Flur 13: 20/88, 16/5.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf der 31. Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie dem gemeinsamen Umweltbericht für Bebauungsplan und 31. Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Zeit

**vom 17.09.2024 – 18.10.2024**

auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) unter folgendem Pfad: Leben in Neunkirchen, Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, aktuelle Verfahren, zum Download bereitgestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar gemacht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in Form einer Planauslage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, Foyer, Eingang über den Innenhof, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@neunkirchen.de](mailto:bauleitplanung@neunkirchen.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der



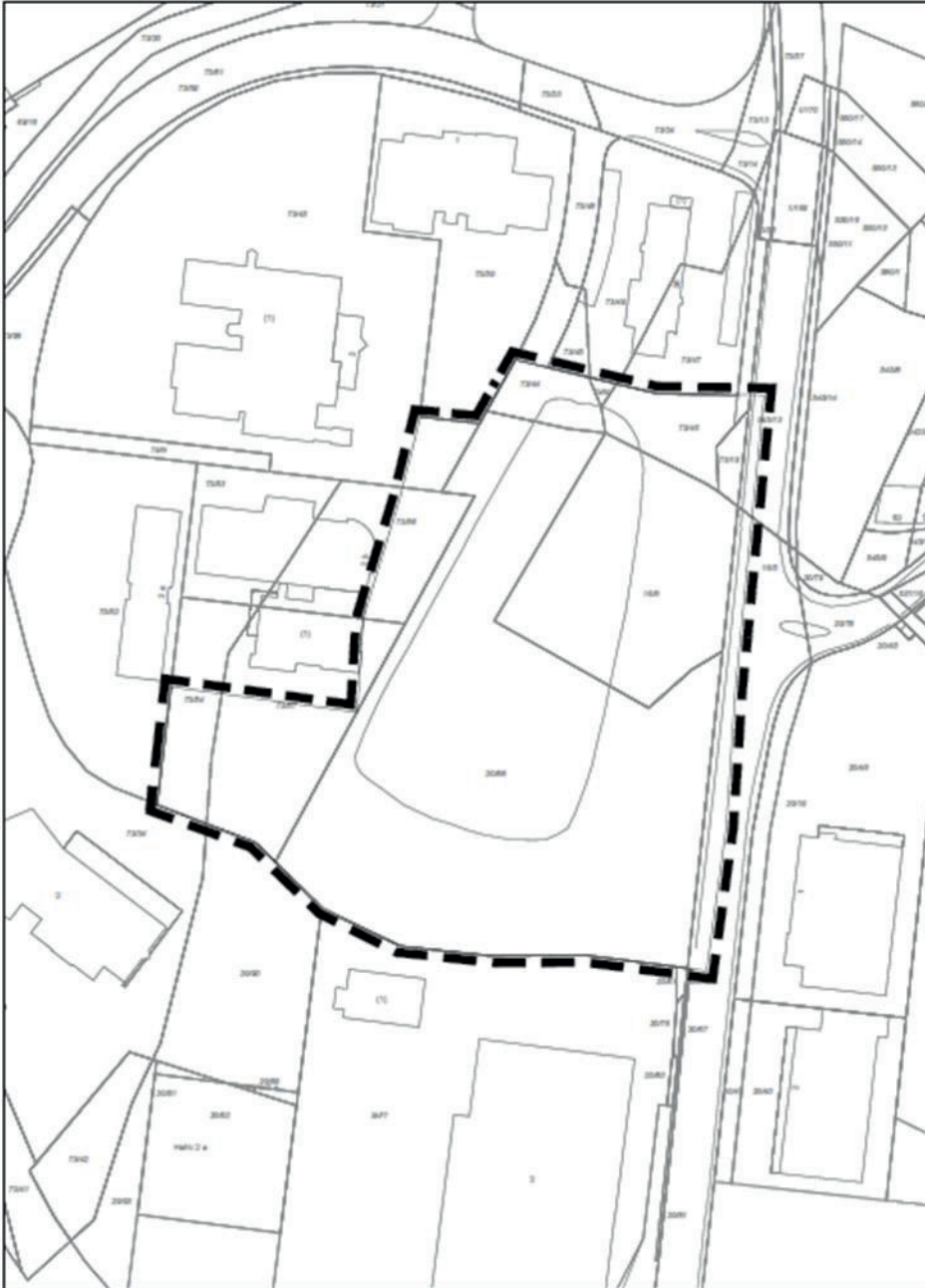
Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neunkirchen, 13.09.2024

Der Oberbürgermeister  
(Aumann)

## LAGEPLAN, ohne Maßstab

Geltungsbereich der 31. Teiländerung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung in der Kreisstadt Neunkirchen



Bearbeitung: agstaUMWELT GmbH

## **Wahl Ortsvorsteher und Vertreter im Stadtgebiet**

Die Ortsräte der Kreisstadt Neunkirchen haben in ihren konstituierenden Sitzungen folgende Ortsvorsteher und Vertreter gewählt:

### **Ortsrat für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal am 15.07.2024**

Ortsvorsteher:

Alexander Lehmann, Technischer Bediensteter, Limbacher Straße 78, 66539 Neunkirchen

Vertreterin:

Sabrina Math, Lehrerin, Flurweg 13, 66539 Neunkirchen

### **Ortsrat für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 16.07.2024**

Ortsvorsteher:

Tobias Wolfanger, Geschäftsführer, August-Bebel-Straße 6, 66540 Neunkirchen

Vertreterin:

Sandra Hans, Physiotherapeutin, Auf den Uhlen 33, 66540 Neunkirchen

### **Ortsrat für den Stadtteil Wellesweiler am 17.07.2024**

Ortsvorsteher:

Gerhard Naßhan, Kriminalbeamter a.D., Distelfeld 7, 66539 Neunkirchen

Vertreter:

Jutta Bell, Rentnerin, Narzissenweg 15, 66539 Neunkirchen

### **Ortsrat für den Stadtteil Neunkirchen am 18.07.2024 und 05.09.2024**

Ortsvorsteher:

Heiko Schaufert, Busfahrer, Rübenköpfchen 23, 66538 Neunkirchen

Vertreter:

Christian McCann, Dipl.-Betriebswirt, Möwenweg 22, 66538 Neunkirchen



# Amtsgericht Neunkirchen

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 9/23

01.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

wird der für den 02.08.2024 bestimmte Termin zur Zwangsversteigerung auf Grund fehlender Mitteilung gemäß § 41 Abs. 2 ZVG aufgehoben.

Es soll am **Freitag, 31. Januar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 12960, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 7301/25165 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Neunkirchen	2	1904/98	Hofraum, Vogelstr. 28, 66538 Neunkirchen	216

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen 12958 - 12959 eingeräumten Sondereigentumsrechten beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums Bezug genommen auf die Bewilligung vom 23.7.1993, eingetragen am 24.08.1993-

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 72.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung im Dachgeschoss eines einseitig angebauten Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten

lediglich Außenbesichtigung und Bewertung auf Grund Angaben des Schuldners

Baujahr 1906, Abgeschlossenheit 1991

Größe ca. 71m<sup>2</sup>, 3 Zimmer, Küche, Bad, Kellerraum

Bad in unfertigem Bauzustand

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Duymel  
Rechtspflegerin



# Amtsgericht Neunkirchen

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 13/22

29.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters

wird der auf den 13.09.2024, 10:00 Uhr, angesetzte Versteigerungstermin wegen nicht rechtzeitig erfolgter Bekanntmachung des Termins gemäß § 43 ZVG aufgehoben.

Es soll am **Freitag, 28. Februar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 15590, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 91,82/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Neunkirchen	3	1059/143	Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 21, abweichende Anschrift: Grabenstraße 21, 66538 Neunkirchen	226

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss, rechts des Treppenaufgangs liegenden Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet sowie an dem im Kellergeschoss liegenden Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 28.900,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet; einschließlich einem im Kellergeschoss liegenden Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

Die Wohnfläche beträgt laut Aufteilungsplan 37,95m<sup>2</sup>.

Raumaufteilung: Diele, WC/DU, Kochen/Essen, Wohnen, Schlafen

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt. Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem dem Baujahr entsprechenden Zustand.

Fiktives Baujahr: 1971

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Duymel  
Rechtspflegerin